



Informationen zum

ARBEITSLOSENGELD II

ZWANGS- VERRENTUNG AB 63

Wen betrifft es?
Wie kann man sich wehren?



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

gefördert von
Hans Böckler
Stiftung

WEITERE INFOS: WWW.ERWERBSLOS.DE

Ausführlichere Informationen zum Thema »Zwangsverrentung« findest Du auf unserer Internetseite www.erwerbslos.de: U.a. steht in dem Text »Erste Hilfe bei drohender Zwangsverrentung« ganz konkret, wann und wie Du dich rechtlich gegen eine Zwangsverrentung wehren kannst. Darüber hinaus können Mustertexte für einen Widerspruch und eine einstweilige Anordnung abgerufen werden.

WIDERSPRUCH EINLEGEN!

Wenn das Amt Dich auffordert eine Rente zu beantragen, dann empfehlen wir Dir, unbedingt Widerspruch einzulegen und falls notwendig, später auch zu klagen. Wir sehen gute Chancen, dass die Sozialgerichte in bestimmten Fällen eine Zwangsverrentung untersagen werden: Beispielsweise wenn Geringverdienende oder ALG-I-Bezieher ALG II nur ergänzend beziehen (»Aufstocker«), die Rente unter dem Existenzminimum liegt oder etwa wenn eine Bewerbung noch offen ist und somit eine Chance auf einen Arbeitsplatz besteht.

Aber egal wie die Sache vor Gericht auch ausgeht, Widerspruch und Klage lohnen in jedem Fall! Denn Widerspruch und Klage haben »aufschiebende Wirkung«. Das heißt, die Zwangsverrentung wird zumindest vorläufig gestoppt und der Rentenbeginn verschoben. Und das ist bares Geld wert. Denn die Abschläge bei der Rente steigen ja mit jedem Monat an, den Du vor dem 65. Geburtstag in Rente gehst. Da Widerspruch und Klage auf jeden Fall den erzwungenen Wechsel in die Rente hinauszögern, werden die Rentenabschläge zumindest verringert.

TIPP: Leider ist zu befürchten, dass einige Ämter die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs missachten werden. Dann muss zusätzlich beim Sozialgericht eine so genannte »einstweilige Anordnung« beantragt werden. Damit kann erreicht werden, dass das Gericht dem Amt vorläufig verbietet, die Zwangsverrentung weiter voranzutreiben. Das Antragsverfahren ist gar nicht so kompliziert, wie man zunächst denken mag.

RAT & HILFE

- Ratgeber für ALG-II-Bezieher, aktualisiert durch Einlegeblätter, 128 S. 2 € plus 1,50 Versandpauschale. Bezug: Koordinierungsstelle (Adresse siehe Impressum).
- Adressen örtlicher Beratungsstellen, weitere Infoblätter und Tipps zum ALG II stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de.
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft erfragen
- DGB-Bundesvorstand: »111 Tipps« zum ALG II (www.bund-verlag.de).
- Leitfaden »ALG II / Sozialhilfe von A-Z« (www.tacheles-sozialhilfe.de)

AUFSTEHEN!

Politik braucht Druck von unten. Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen gegen Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben.



Foto: Werner Bachmeier

V.i.S.d.P.: ULLA DERWEIN, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLOSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSSTELLE, MÄRKISCHES UFER 28, 10179 BERLIN, TEL. 030/86876700. TEXT: MARTIN KÜNKLER, GESTALTUNG: SUP-BI.DE





LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

Leider ist die Zwangsverrentung nun beschlossene Sache: Ältere Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG) II ab 63 Jahre können auch gegen ihren Willen in eine Rente mit Abschlägen gezwungen werden.

Zwar haben Gewerkschaften und Sozialverbände mit ihren Protesten einen Teilerfolg erzielt: Ursprünglich wollte die große Koalition die Zwangsrente schon ab 60 Jahre. Auch konnten Ausnahmen durchgesetzt werden, die einige Gruppen vor der Zwangsrente schützen.

Trotzdem bleibt die beschlossene Zwangsverrentung ab 63 völlig falsch. Wir bleiben bei unserer Forderung, dass niemand gegen seinen Willen in eine Rente mit Abschlägen gezwungen werden darf!

Wer von der Zwangsverrentung bedroht ist, der sollte seine Rechte gut kennen. Dazu will dieses Info-Blatt beitragen. Wir empfehlen Widerspruch (und Klage) einzulegen. Damit wird in jedem Fall zumindest der Rentenbeginn hinausgezögert. Das bringt bares Geld, weil so die Abschläge bei der Rente reduziert werden können.

WAS HEISST ZWANGSVERRENTUNG?

Ab 2008 können die Ämter ALG-II-Bezieher schriftlich auffordern, eine vorgezogene Rente mit Abschlägen zu beantragen. Schlimmer noch: Kommt man der Aufforderung nicht nach, dann kann das Amt den Rentenantrag selbst stellen und zwar auch gegen den Willen des ALG-II-Beziehers! Daher kommt die Bezeichnung »Zwangsverrentung«.

Die Folgen der Zwangsrente sind dramatisch: Wer mit 63 (statt mit 65) in die Rente geschickt wird, bekommt die Rente um 7,2 % gekürzt - und das ein Leben lang. Mit der »Rente mit 67« steigen die Abschläge schrittweise auf 14,4 %.

WER IST VON DER ZWANGSRENTE BEDROHT?

Laut Gesetz ist eine Zwangsverrentung ab dem 63. Geburtstag möglich. ALG-II-Bezieher, die 62 Jahre alt oder jünger sind, sind also nicht akut von der Zwangsverrentung bedroht.

Hinzu kommt: Eine Zwangsverrentung setzt voraus, dass auch tatsächlich eine Altersrente bezogen werden kann. Das ist keineswegs immer der Fall. Folgende Gruppen können vor 65 eine Rente mit Abschlägen beziehen und sind daher von der Zwangsverrentung bedroht: Frauen, Schwerbehinderte, langjährig Versicherte sowie unter bestimmten Umständen Arbeitnehmer nach Altersteilzeit oder wegen Arbeitslosigkeit. Eine solche vorgezogene Rente geht aber nur, wenn bestimmte rentenrechtliche Bedingungen erfüllt sind. Bei langjährig Versicherten sind dies beispielsweise 35 Versicherungsjahre. Mit anderen Worten: Wer die erforderlichen Versicherungszeiten für die Rente noch nicht erfüllt, der kann auch nicht zwangsverrentet werden.

Auch wenn Du 63 oder 64 Jahre alt bist, kann eine Zwangsverrentung ausgeschlossen sein. Denn so genannte »Altfälle« sowie »Härtefälle« dürfen nicht zwangsverrentet werden.

GESCHÜTZTE »HÄRTEFÄLLE«

Eine Zwangsverrentung ist nicht zulässig, wenn Du

- spätestens am 1.1.1950 geboren bist und Dein Anspruch auf ALG II bereits vor dem 1.1.2008 bestand oder
- vor dem 1.1.2008 bereits Arbeitslosengeld I im Rahmen der alten 58er-Regelung bezogen hast und nach dem 31.12.2007 erstmals ALG II beziehen musst.

GESCHÜTZTE »HÄRTEFÄLLE«

Eine Zwangsverrentung ist ebenfalls nicht zulässig, wenn sie erhebliche und unzumutbare Nachteile bringt. Darüber wird man sich aber oftmals mit den Ämtern (vor Gericht) streiten müssen.

Laut Gesetz kann das Bundesarbeitsministerium in einer Rechtsverordnung auflisten, wer als Härtefall anzusehen ist und »ausnahmsweise« auch ab 63 nicht in eine Rente mit Abschlägen wechseln muss. Diese Härtefallverordnung gibt es aber noch nicht.

Aber auch unabhängig von dieser Verordnung gilt nach unserer Rechtsauffassung: Die Ämter müssen in jedem Einzelfall prüfen und abwägen, ob die Aufforderung an ALG-II-Bezieher, eine Rente mit Abschlägen zu beantragen, eine *geeignete, erforderliche sowie angemessene* (»verhältnismäßige«) Maßnahme ist.

Auch sind die Sozialgerichte nicht an den Wortlaut der zukünftigen Härtefallverordnung gebunden. Die Gerichte können eine Zwangsverrentung als unzumutbar einstufen und untersagen, obwohl die Fallkonstellation nicht ausdrücklich in der Verordnung genannt ist.

